

Befreiung, Krankmeldung und Beurlaubung von Schülern

Es sind drei Fälle bzgl. der Fehlzeit von Schülern während ihrer Unterrichtszeit zu unterscheiden:

1. Unterrichtsbefreiung

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, wird er vom Krankendienst ins Sekretariat gebracht.

Falls sich der Zustand nicht verbessert, werden die Eltern telefonisch über die Erkrankung ihres Kindes informiert.

Das entsprechende Formular auf Unterrichtsbefreiung wird von einem Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler unterschrieben und im Sekretariat verwahrt.

Sollten die Erziehungsberechtigten telefonisch erlauben, dass der Schüler selbstständig den Heimweg antritt, wird dies auf dem Formular vermerkt.

Teilt ein Schüler der Lehrkraft <u>vor Stundenbeginn</u> glaubhaft mit, dass er sich nicht wohl fühlt, so muss er am schriftlichen Leistungsnachweis nicht teilnehmen. Nachträglich vorgebrachte Beeinträchtigungen/Erkrankungen können nicht anerkannt werden.

Versäumte angekündigte Leistungserhebungen müssen in der Regel nachgeholt werden. Darüber entscheidet die Lehrkraft. Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung erneut versäumt, findet eine Ersatzprüfung statt. Dies gilt auch, wenn wegen gehäufter Versäumnisse keine ausreichende Anzahl von Noten vorliegt.

2. Krankheitsanzeige

Ist ein Schüler erkrankt, teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Abwesenheit vom Unterricht/von der Schulveranstaltung bis spätestens 07.50 Uhr dem Sekretariat mit.

Dies erfolgt über das <u>Elternportal</u>. Bei <u>telefonischer</u> Krankmeldung in der Früh melden die Erziehungsberechtigten der Schule bis 10 Uhr die Erkrankung per Elternportal schriftlich nach.

Bei einer Erkrankung von <u>mehr als drei</u> Unterrichtstagen muss der Klassenleitung ohne weitere Aufforderung zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit vorgelegt werden.

Ist nach Unterrichtsbeginn der Verbleib eines Schülers ungeklärt, ist die Schule verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, ggf. unter Einschaltung der Polizei.

Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis dann nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben gem. §20(2) BaySchO als unentschuldigt mit den entsprechenden Konsequenzen für die Benotung von Leistungsnachweisen.

Zusatzregelung für die 11. & 12. Jahrgangsstufe:

Sollte ein Schüler an einem Tag, für den ein Leistungsnachweis (auch Referat) angekündigt war, krank sein, muss er gemäß §20(2) BaySchO innerhalb von 10 Tagen eine ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit vorlegen. Diese muss spätestens am Folgetag des o. g. Termins ausgestellt worden sein.

3. Beurlaubung

Unterrichtsbeurlaubungen aus wichtigen Anlässen erteilt auf Grund eines <u>schriftlichen Antrags eines Erziehungsberechtigten mindestens drei Tage vorher</u> ausschließlich das Direktorat. Dies ist ebenfalls auf zwei Wegen möglich:

Der Schüler kommt entweder mit dem entsprechenden Formular <u>persönlich</u> in einer Pause zu Herrn M. Wagner, der den Antrag gegebenenfalls dann unmittelbar genehmigt.

Alternativ kann der Antrag per <u>Elternportal</u> gestellt werden. Eine Benachrichtigung über die Genehmigung erhalten Sie per Mail. Sollten Hinderungsgründe auftreten, wird der Antrag an Sie als "nicht genehmigt" zurückgesendet und wir bitten Sie, bei Bedarf telefonisch oder persönlich mit Herrn M. Wagner Kontakt aufzunehmen.

Für Tage, an denen angekündigte Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Tests, Referate) stattfinden, können in aller Regel keine Beurlaubungen erteilt werden.

Für den Erwerb des Führerscheins und dadurch verursachte Beurlaubungen gelten folgende Bedingungen:

- Fahrstunden gleich welcher Art sind grundsätzlich außerhalb des Unterrichts zu nehmen (gilt auch für Nachmittagsunterricht).
- Für das Ablegen der theoretischen Fahrprüfung wird eine Beurlaubung von maximal drei Unterrichtsstunden erteilt.
- Für die praktische Fahrprüfung sollten nach Möglichkeit unterrichtsfreie Zeiten genutzt werden.

Grundsätzlich können Unterrichtsbeurlaubungen nur aus triftigen Gründen erteilt werden; Beurlaubungen für Beginn oder Ende einer Urlaubsreise zählen nicht dazu. Über Unterrichtsbeurlaubungen für einen längeren Zeitraum entscheidet die Schulleiterin. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Wochen vorher von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen.

Arztbesuche, insbesondere kieferorthopädische Behandlungen, sollen nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgen.

Aus Haftungsgründen ist es Schülern der Klassen 5 mit 10 nicht erlaubt, zwischen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss das <u>Schulgelände zu verlassen</u> (Ausnahme: Mittagspause).

gez. C. Neumaier Oberstudiendirektorin